

Versichert?

Die Gesetzeslage bei der Rentenversicherung

Sind selbstständige Aerobic-, Fitness- und Personal Trainer versicherungspflichtig? Wie die aktuelle Gesetzeslage aussieht und was es zu beachten gilt, wissen Barbara Lugis, Sandra Denzer und Dietrich Mende.

Fast zehn Jahre dauerte der Rechtsstreit um die Frage, ob Aerobic- und Fitnesstrainer als Lehrer zu qualifizieren sind. Eine Frage, die auch immer wieder im Rahmen von Personal Trainer-Ausbildungen gestellt wird. Nach der Definition des Bundessozialgerichts gelten Personen als Lehrer, die durch Erteilung von theoretischem oder praktischem Unterricht anderen Personen Kenntnisse, Fähigkeiten oder Erfahrungen vermitteln. Ob ein Trainer eine lehrende Tätigkeit ausübt oder nicht galt lange Zeit als umstritten.

Diesen Streit hat das Bundessozialgericht als oberste zuständige Instanz in einem Urteil aus dem Jahre 2005 beendet. In der Urteilsbegründung kommt das Bundessozialgericht zu dem Schluss, dass (Personal) Trainer bzw. Aerobic Trainer eine Lehrtätigkeit ausüben. Dies sei auch dann der Fall, wenn die Kursteilnehmer ständig wechseln, die Stundeninhalte nicht aufeinander aufbauen oder kein reproduzierbares Wissen, wie beispielsweise bei einem Tanzlehrer, vermittelt wird.

Sind Trainer damit versicherungspflichtig?

Versicherungspflichtig sind nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV somit alle selbstständig tätigen Lehrer, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Eine

entsprechende Prüfung der Versicherungspflicht als Selbstständiger ist bei der Rentenversicherung Bund einzureichen. Eine Anmeldung beim Finanzamt (Fragebogen zur steuerlichen Erfassung) sollte beigefügt werden.

Der zu zahlende Rentenbeitrag beläuft sich auf 19,9 Prozent der Einnahmen vor Steuern. Hier wird das tatsächliche Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit auf Basis des Einkommenssteuerbescheides zugrunde gelegt. Einkommen aus gewerblicher Tätigkeit findet unter Umständen ebenfalls Berücksich-

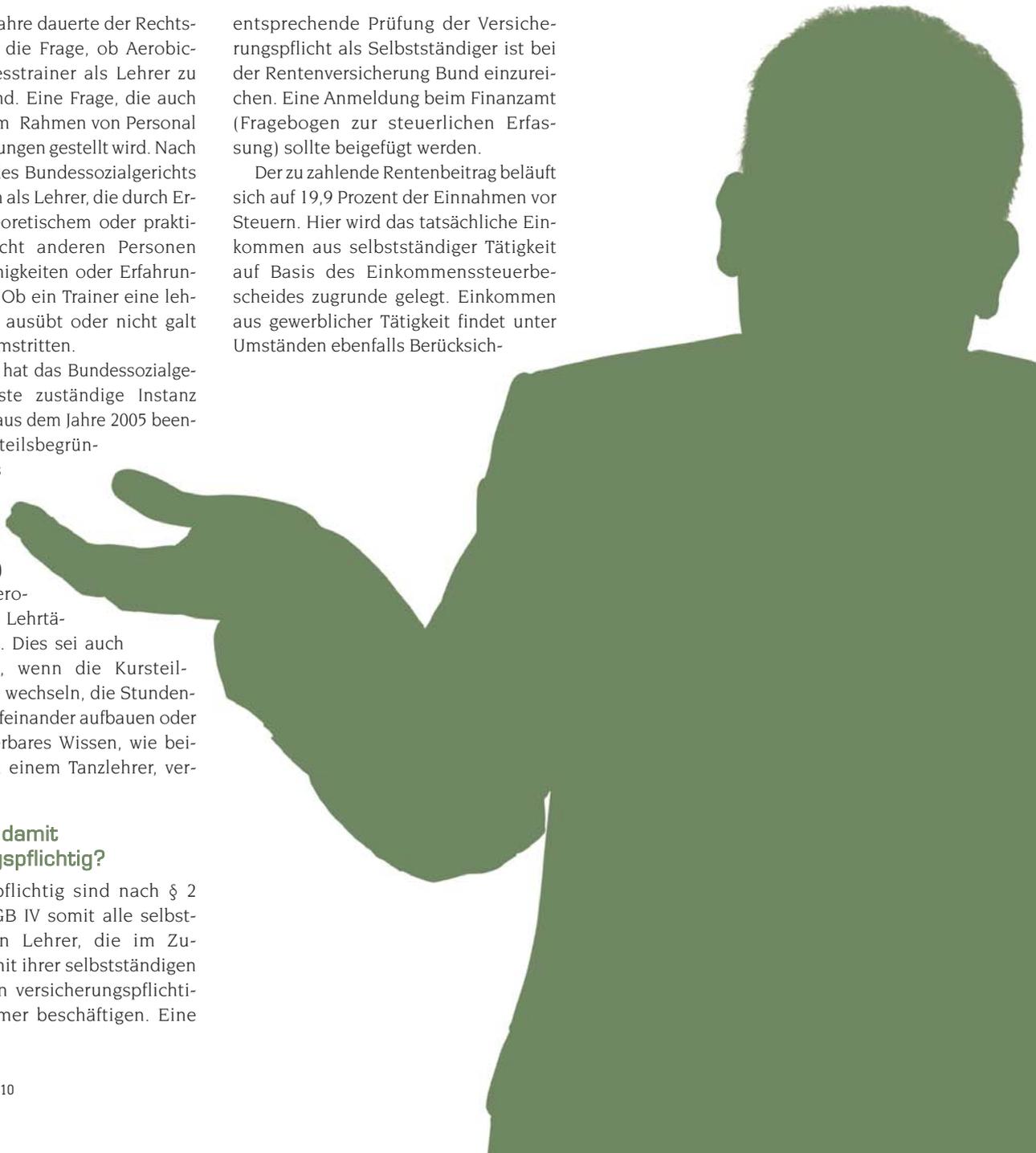


Foto: Tomasz Trojanowski, shutterstock.com



Selbstständige Trainer sollten sich bei den örtlichen Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Bund über ihre Versicherungspflicht informieren

INFOS ZUR RENTENVERSICHERUNGSPFLICHT

Selbstständigen Trainern ist es zu empfehlen, sich über das Thema Rentenversicherungspflicht zu informieren. Hierfür bietet sich eine Beratung in den örtlichen Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Bund an. Unterstützung wird hier auch bei allen Anträgen geleistet. Eine vorherige Terminvereinbarung ist sinnvoll. Weitere Informationen sind außerdem im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung-bund.de erhältlich. Zudem besteht die Möglichkeit bei verschiedenen Instituten, die eine Existenzgründung unterstützen, nachzufragen.

tigung. Der Einkommenssteuerbescheid ist unaufgefordert spätestens vier Wochen nach Erhalt der Rentenversicherung Bund einzureichen. Mindestbeitrag, Regelbeitrag bzw. halber Regelbeitrag sowie Höchstbeitrag bemessen sich nach der Beitragsbemessungsgrenze bzw. der Bezugsgröße.

Zu beachten gilt hierbei, dass die Rentenversicherung Bund bei einer Prüfung Beiträge für die vergangenen vier Jahre rückwirkend fordern kann.

Rentenbeitrag bei Existenzgründungen

Im Rahmen einer Existenzgründung beläuft sich der Rentenbeitrag unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag in den ersten der Jahren auf den sogenannten halben Regelbeitrag der Existenzgründung. Danach gilt der volle Regelbeitrag bzw. die einkommensabhängige Variante von 19,9 Prozent der Einnahmen vor Steuern als Richtlinie.

Ist eine Versicherungspflicht noch nicht abschließend geklärt, so ist zu beachten, dass für eine eventuelle Rückforderung frühzeitig Rücklagen zu bilden sind. Dies beachten viele Trainer bisher nicht, so dass für viele bei der Einforderung, die Gefahr einer finanziellen Schieflage besteht.

Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut kann die Versicherungspflicht jedoch nicht etwa dadurch umgangen werden, dass ein freier Mitarbeiter oder etwa ein Mitarbeiter im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung, also ein versicherungsfreier Arbeitnehmer, eingestellt wird. Voraussetzung ist, dass zwischen der Tätigkeit des versicherungspflichtigen Arbeitnehmers und der selbstständigen Tätigkeit des Trainers eine gewisse Verbindung besteht. Tätigkeiten eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers für den Privathauhalt des rentenversicherungspflichtigen Trainers lassen die

Foto: Jose Gil, Fotolia.com

Versicherungspflicht nicht entfallen, jedoch würden (versicherungspflichtige) Reinigungstätigkeiten für Arbeits- bzw. Büroräume die Versicherungspflicht nach § 2 Nr. 1 SGB VI entfallen lassen. □



Sandra Denzer | Rechtsanwältin und Dozentin für die IHK im Bereich Recht. Tätig als Gesundheitsreferentin im Fitnessbereich, Referentin beim GuckerKolleg und an der GuckerSchule.



Dietrich Mende | Kaufmann und Marketingexperte, Fitnesstrainer und geprüfter Personal Fitness

Trainer, Rückenschulleiter, Referent beim GuckerKolleg.



Barbara Luigs | Diplom-Betriebswirtin mit dem Schwerpunkt Marketing. Mehr als 18 Jahre Erfahrung als Projektmanagerin und Senior Consultant, Inhaberin Gesundheits- und Businesscoaching und Akademie Gesundheitscoaching München, Diplom Mental Coach, Referentin beim Guckerkolleg und an der GuckerSchule.